Verein XY

Musterstrasse x

CH-XXXX Musterhausen

T +41 XX XXX XX XX

info@vereinxy.ch

www.vereinxy.ch

«Verein XY»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 31.05.2021

Version: 31.05.2021

Ersteller: Vorname, Name Corona-Beauftrage\*r

Schutzkonzept Trainingsbetrieb

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat neue Öffnungsschritte beschlossen.

Die Kantone können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

## **Generelle Regeln: Für alle Altersgruppen und Ligen gilt**

* Outdoor: Trainings in Gruppen von maximal 50 Personen ohne Maske und mit Körperkontakt sind erlaubt. Dabei sind die Kontaktdaten zu erfassen.
* Indoor: Trainings ohne Körper­kontakt, mit Abstand von 1.5 Metern und Maske sind in Gruppen mit max. 50 Personen erlaubt.
* **Nur symptomfrei ins Training**
	+ Personen mit Krank­heitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
	+ Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
* Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe:
	+ Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
	+ Maskenpflicht.
	+ Gründlich Hände waschen.
	+ Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
	+ In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
	+ Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
* Ein Schutzkonzept muss vorliegen, sofern mehr als fünf Personen teil­nehmen (Trainer\*innen zählen mit).
* Für den Trainingsbetrieb ist ein\*e «Corona-Beauftragte\*r» zu bestimmen.
* Verschärfte kantonale Vorschriften haben Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften.
* Angehörige sind als Zuschauende mit Maske und 1,5 m Abstand zugelassen.

**Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert.**

## **Für Sportler\*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie nationale Nachwuchsligen (U21A Frauen und Männer)**

* Für Trainings von Kindern & Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für nationale Nachwuchsligen gelten auf dem Spielfeld keine Ein­schränkungen: keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht, Körperkontakt ist erlaubt.

## **Für die NLA und NLB der Frauen und Männer gilt**

* Für NLA- und NLB-Teams ist der Trainingsbetrieb in beständigen Gruppen erlaubt.

## **Bestimmung Corona-Beauftragte\*r des Vereins**

Jede Organisation muss eine\*n Corona-Beauftrage\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Max Mustermann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn\*sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder max.mustermann@vereinxy.ch).

## **Weitere spezifische Bestimmungen des Organisators**

* …
* …

Ittigen, 31. Mai 2021 Vorstand Verein XY

## **Disclaimer**

* Im Zweifelsfall haben die Regelungen im entsprechenden Kanton oder Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie die vorgängigen Grundsätze verschärfen. Bspw. können Vorgaben aus Artikel 2.3 des Wettspielreglements WSR ausser Kraft gesetzt werden.